

Prof. Dr. P. Senne

Dr. Elisabeth Selbert

– der Kampf um Art. 3 Abs.2 GG<sup>1</sup>

1. Einführung

Bis heute ist meines Wissens nicht nachgewiesen, wie viele Körbe voller Eingaben den Parlamentarischen Rat zum Umdenken in Sachen Gleichberechtigung von Mann und Frau bewegt haben. Fakt ist jedoch, dass die Entstehung des Art. 3 Abs.2 GG eines der wenigen Beispiele für eine direkte Einflussnahme des Volkes auf den Inhalt des Grundgesetzes ist. Die Frauen des Nachkriegsdeutschlands lebten die Demokratie, die den Deutschen nach den Erfahrungen des Naziregimes von den alliierten Besatzungsmächten nur nach und nach zugebilligt wurden.

2. Die Zeit des Parlamentarischen Rats

Versetzen wir uns zunächst einen Moment in die Zeit des Parlamentarischen Rates:

Der zweite Weltkrieg mit seinen Schrecken, seinem Elend für Millionen von Menschen war seit drei Jahren zu Ende. Deutschland war seit 1945 in vier Besatzungszonen aufgeteilt. In der amerikanischen Zone werden die Länder neu geordnet. Die großen politischen Parteien SPD und CDU haben sich neu gegründet.

Der Alltag der Menschen war bestimmt von Hunger, Kälte, Wohnungsnot und oftmals der Sorge um das Schicksal von Angehörigen, die im Krieg verschollen waren.

Im Juni 1948 tritt die Währungsreform in Kraft, die in den Westzonen die bisherige Reichsmark durch die Deutsche Mark ablöste. Als Reaktion hierauf sperrte die sowjetische Kommandantur die Verkehrswege von und nach West-Berlin. Die Berlin-Blockade führt zur vom US-Militär-Gouverneur Lucius D. Clay initiierten Luftbrücke – vielen von uns durch die „Rosinenbomber“ in Erinnerung. Die Ereignisse führen zur Spaltung Berlins.

Im Juli 1948 beschließen die westalliierten Militärgouverneure mit den sog. „Frankfurter Dokumenten“<sup>2</sup>, dass in Westdeutschland eine verfassungsgebende Versammlung einberufen werden soll. Das Dokument Nr. I sah vor, dass die künftige Verfassung einen föderalistischen und demokratischen Staat schaffen sollte. Vor dem Inkrafttreten sollte danach die Verfassung von mindestens Zweidrittel der Bundesländer ratifiziert werden. In

---

1 Der Beitrag ist die schriftliche Fassung eines anlässlich des Elisabeth-Selbert-Seminars in Bonn am 27. Oktober 2008 gehaltenen Eingangreferats. Die Vortragsform wurde weitestgehend beibehalten.

2 Frankfurter Dokumente vom 1. Juli 1948; abgedruckt unter: <http://www.documentarchiv.de/brd/frftdok.html> (22.9.2010)

den einzelnen Ländern sollte hierzu ein Referendum stattfinden, das jeweils zur Annahme eine einfache Mehrheit der Abstimmenden erforderte.<sup>3</sup>

In Herrenchiemsee wurde daraufhin von einem durch die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder beauftragten Sachverständigenausschuss im August 1948 ein erster Verfassungsentwurf erarbeitet. Dieser wird dem Parlamentarischen Rat als Arbeitsgrundlage übermittelt.

3. Art. 3 Abs.2 GG in der Arbeit des Parlamentarischen Rats

Der Parlamentarische Rat konstituiert sich am 1. September 1948 im Zoologischen Museum Alexander König in Bonn.<sup>4</sup> Der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Karl Arnold eröffnete den Festakt zur Eröffnung des Parlamentarischen Rats mit den folgenden Worten, die ein gutes Bild der Zeit abgeben:

„Wir beginnen mit dieser Arbeit in der Absicht und dem festen Willen, einen Bau zu errichten, der am Ende ein gutes Haus für alle Deutschen werden soll. Dieses Haus soll sich in zäher und mühsamer Arbeit aus den Ruinen unserer zerstörten Städte und Dörfer erheben, wie sich deutsches Leben aus seinem Herzensgrund erheben muss zu neuem Leben und neuer Hoffnung.“<sup>5</sup>

Knapp sechs Monate später verabschiedet der Parlamentarische Rat den Entwurf eines Grundgesetzes und legt ihn den westalliierten Militärgouverneuren vor. Diese hatten in vielen Punkten Bedenken, die sich insbesondere auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern bezogen. Erst im Mai 1949 konnte ein Kompromiss herbeigeführt werden. Am 23. Mai 1949 wird das Grundgesetz verkündet, nachdem es am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommen und in der Folgezeit von den westdeutschen Länderparlamenten ratifiziert worden war.

Betrachtet man Bilder des Parlamentarischen Rats so fällt eins auf: man fast sieht nur Männer. Kein Wunder, denn Frauen waren im Parlamentarischen Rat eine absolute Minderheit. Von den 65<sup>6</sup> „Vätern“ des Grundgesetzes waren lediglich vier „Mütter“.

Friederike („Frieda“) Nadig, eine der Mütter des Grundgesetzes bemängelte dies. „Die Neue Zeitung“ – die Zeitung der Amerikaner in Deutschland – zitiert ihren Kommentar unter dem Titel „Väter der Verfassung“ im September 1948:

„Im Parlamentarischen Rat ist die deutsche Frau zahlenmäßig viel zu gering vertreten. Das Grundgesetz muss aber den Willen der Staatsbürger, die überwiegend Frauen sind, widerspiegeln.“<sup>7</sup>

Um dies in Zahlen auszudrücken: auf 100 männliche, kamen 170 weibliche Wähler.<sup>8</sup>

3 Das Grundgesetz sollte nur provisorischen Charakter haben, da man befürchtete, dass die Teilung Deutschlands ansonsten manifestiert werde. Daher kam es letztlich nicht zu Volksabstimmungen über das Grundgesetz, sondern nur zu seiner Annahme durch die Länderparlamente. S. dazu *Blickpunkt Bundestag Spezial*, S.5; Schmid, C., *Erinnerungen*, S.327 ff., 360 ff.

4 Siehe dazu *Beobachtungen Der Parlamentarische Rat 1948/49 Fotografien von Erna Wagner-Hehmke* mit vielfältigen weiteren Informationen unter [www.parlamentarischerrat.de](http://www.parlamentarischerrat.de) (22.9.2010).

5 *Blickpunkt Bundestag Spezial*, S.2.

6 Hinzukamen fünf (männliche) Delegierte Berlins mit beratender Stimme.

7 Die neue Zeitung, 25.9.1948, S.8, Haus der Geschichte Bonn EB Nr. 1995/11/1200; s.a.

[http://www.dhm.de/lemo/objekte/pict/Nachkriegsjahre\\_zeitungVaeterDerVerfassung/index.html](http://www.dhm.de/lemo/objekte/pict/Nachkriegsjahre_zeitungVaeterDerVerfassung/index.html) (12.11.2008).

8 Protokolle des Parlamentarischen Rats, Verhandlungen des Hauptausschusses, S.207.

Damit wird die Besetzung des Parlamentarischen Rates der Bedeutung der Frauen in der Nachkriegszeit in keiner Weise gerecht. Wir sprechen nicht umsonst von den „Trümmerfrauen“. Frauen in „Männerberufen“ gehörten zum Bild der Nachkriegszeit. Doch als die Männer zunehmend in das zivile Leben zurückkehrten, drängten sie gleichzeitig auch die Frauen in das traditionelle Rollenbild als Ehefrau und Mutter. Frauen die Möglichkeit zu geben, eine Karriere im Beruf zu machen, bedeutete, dass die Bereitschaft zur Familiengründung sank. Dass dies den konservativen Stimmen in der Bevölkerung und insbesondere der katholischen Kirche nicht gefiel, liegt auf der Hand. Aber es entsprach der juristischen Stellung der Frau in dieser Zeit. Das deutsche Recht war auf den männlichen Teil der Gesellschaft zugeschnitten. Die Frauen hatten wenige Rechte. Im politischen Leben war ihnen zwar seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919<sup>9</sup> das allgemeine Wahlrecht verfassungsrechtlich zugestanden, sie waren aber von einer tatsächlichen und rechtlichen Gleichstellung mit den Männern weit entfernt.

Im Herrenchiemsee-Entwurf war Art. 3 Abs.2 noch in Anlehnung an die Weimarer Reichsverfassung wie folgt formuliert:

„Männer und Frauen haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Diese Formulierung hätte lediglich eine Gleichstellung der Geschlechter im staatsrechtlichen Sinne bedeutet, also das aktive und passive Wahlrecht. Es fehlte an einem gesetzgeberischen Auftrag, der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechende Gesetze zu ändern. Elisabeth Selbert wollte jedoch erreichen, dass eine unmittelbar anwendbare Norm entsteht, die die Gleichbehandlung der Geschlechter fordert und somit rechtliche Regelungen verbietet, die allein an das Geschlecht anknüpfen bzw. Frauen benachteiligen. Sie stellte daher den Antrag, Art. 3 Abs.2 GG kurz und knapp zu formulieren:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Wie sie selbst sagte, hatte Elisabeth Selbert sich nicht vorstellen können, dass dieser Antrag abgelehnt wurde<sup>10</sup>, schon gar nicht in den eigenen politischen Reihen. Sie hielt die Gleichberechtigung für ein selbstverständliches Recht der Frauen. Sie war der festen Überzeugung, dass es nicht nur eine Gleichstellung von Männern und Frauen in staatsbürgerlichen Fragen geben dürfe, sondern in allen rechtlichen Angelegenheiten. Sie hielt dies auch gerade wegen der Leistungen der Frauen in den Kriegsjahren für einen moralischen Anspruch der Frauen gegenüber der Gesellschaft.<sup>11</sup> In den Debatten wurde auch darauf verwiesen, dass die Frauen den größeren Anteil an der Wahlbevölkerung stellten.<sup>12</sup> Gleichberechtigung wurde zum politischen Kalkül. Zur Ehrenrettung des Parlamentarischen Rates sei darauf hingewiesen, dass Elisabeth Selbert auch berichtet, dass der

---

9 Art. 17 WRV v. 11.8.1919. Bereits im *Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk* vom 12.11.1918 war den Frauen erstmalig das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt worden.

10 Protokolle des Parlamentarischen Rats, Verhandlungen des Hauptausschusses, S.206.

11 Protokolle des Parlamentarischen Rats, Verhandlungen des Hauptausschusses, S.206; s.a. *Böttger*, S.163.

12 Protokolle des Parlamentarischen Rats, Verhandlungen des Hauptausschusses, S.207.

Parlamentarische Rat die Frage der Gleichberechtigung mit großer Ernsthaftigkeit behandelt hat.<sup>13</sup>

Die Ablehnung der vorgeschlagenen Regelung begründete sich u.a. darauf, dass ein Rechtschaos befürchtet wurde, weil – sollte die Gleichberechtigung nicht nur als Programmsatz, sondern mit Normwirkung in das Grundgesetz aufgenommen werden – mit einem Schlag große Teile des Familienrechts, damit des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfassungswidrig würden.<sup>14</sup>

Ich möchte hierzu eine Äußerung des SPD Politikers Carlo Schmid aus den Beratungen zitieren:

„Es ist klar, dass die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, zum Beispiel die Bestimmungen, die die Frau in ihren Rechtshandlungen an gewisse Genehmigungen binden, nicht getroffen worden sind, um die Frau zu benachteiligen. Diese Bestimmungen sind getroffen worden, um die Frau zu schützen.“<sup>15</sup>

Sic! möchte man darauf antworten. Es ging hierbei nicht nur um die Frage, welchen Namen die Frau nach der Eheschließung tragen muss, nämlich den des Mannes. Eine Vorschrift, die noch bis in die 1990er Jahre Bestand hatte.<sup>16</sup> Es ging z.B. um § 1354 BGB a.F., der besagte, dass dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheiten zusteht, er bestimmte insbesondere den Wohnort und die Wohnung. Die Frau hingegen war gem. § 1357 BGB a.F. berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Dazu gehörte auch, dass das Vermögen der Frau nach der Eheschließung – abgesehen von Sachen ihres persönlichen Gebrauchs – der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wurde. Der Mann konnte ohne Zustimmung der Frau über ihr Geld verfügen (§§ 1363, 1376 BGB a.F.). Wenn die Frau selbst darüber verfügen wollte, bedurfte es der Zustimmung des Mannes. Wohlgermerkt es geht um ihr Vermögen, das sie in die Ehe eingebracht hat.

Dies sind nur einige Punkte von vielen, die auf den Prüfstand zu stellen waren. Insoweit hatte Frieda Nadig recht, wenn sie gegenüber Elisabeth Selbert gegen den Vorschlag zur Fassung des Art. 3 Abs.2 einwandte: „Das gibt ein Rechts-Chaos. Du willst ja das ganze Familienrecht außer Kraft setzen!“<sup>17</sup>

Diesem Problem wurde durch eine Übergangsregelung bis März 1953 begegnet.<sup>18</sup> Der Gesetzgeber sollte so vier Jahre Zeit erhalten, um die notwendigen Reformen und damit eine Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen.<sup>19</sup> Letztlich hat das Parlament viele

---

13 *Böttger*, S.164.

14 Ein Vorwurf, den insbesondere Frieda Nadig gegenüber Elisabeth Selbert erhob; *Böttger*, S.164; *Dertinger*, S.234; *Pikart/Werner*, Parlamentarischer Rat, Ausschuß für Grundsatzfragen, S.748.

15 Carlo Schmid (SPD) Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, S.208.

16 Für verfassungswidrig erklärt durch Beschluss des BVerfG v. 5.3.1991 – 1 BvL 83/86 BVerfGE 84, 9 = NJW 1991, 1602. Die gesetzliche Neuordnung des Namensrechts folgte mit dem Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16.12.1993 (BGBl. I 1993, S.2054).

17 *Böttger*, S.164; *Dertinger*, S.234; s.a. *Pikart/Werner*, Parlamentarischer Rat, Ausschuß für Grundsatzfragen, S.748.

18 S. nur *Pikart/Werner*, Parlamentarischer Rat, Ausschuß für Grundsatzfragen, S.743, 748.

19 Art. 117 Abs.1 GG: Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

Jahre mehr gebraucht<sup>20</sup> und der Gesetzgeber wurde in vielen Fällen erst durch das Bundesverfassungsgericht zum Handeln gezwungen.

Doch selbst mit diesem Zugeständnis erhielt ihr Antrag keine Mehrheiten in den beratenen Lesungen. Vielmehr wurde sogar der zunächst angenommene Satz Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wieder gestrichen, weil die Pflichten ja niemals gleich sein könnten. Eine Frau könnte ja sonst wie ein Mann z.B. zum Feuerwehrdienst herangezogen werden.<sup>21</sup> In der Debatte wurde immer wieder auf die unterschiedlichen biologischen Voraussetzungen von Männern und Frauen hingewiesen. So sagte der CDU-Abgeordnete Süsterhenn im Grundsatzausschuss: „die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe kann nur insoweit bestehen, als sie sich mit den natürlichen Funktionen der Geschlechter vereinbaren lässt.“<sup>22</sup> Der FDP-Abgeordnete Dehler warf in die Debatte ein, dass er Bedenken gegen die von Elisabeth Selbert vorgeschlagene Regelung habe, weil dann in sozialen Krisen das Doppelverdienertum – und damit die Erwerbstätigkeit der Frau – nicht mehr unterbunden werden könne.<sup>23</sup>

Nachdem der Redaktionsausschuss des Parlamentarischen Rats selbst die ursprüngliche Regelung der gleichen staatsbürgerlichen Rechte von Mann und Frau wieder gestrichen hatte, mobilisierte Elisabeth Selbert in nur anderthalb Monaten zwischen der ersten und zweiten Lesung im Hauptausschuss, die Öffentlichkeit durch Vorträge und Interviews. Die Rundfunksender berichteten in ihrem Frauenfunk über die Beratungen des Gleichberechtigungsartikels im Parlamentarischen Rat und forderten die Frauen auf, ihren Protest durch Postkarten gegenüber dem Parlamentarischen Rat kundzutun.<sup>24</sup> Der Parlamentarische Rat wurde mit Verbandsprotesten, aber auch Einzelprotesten überhäuft.<sup>25</sup> Insbesondere als sich die Frauenverbände und zwar parteiübergreifend, die in den Gewerkschaften organisierten Frauen, die, wie Elisabeth Selbert es formulierte „Frauen auf der ganzen Linie“<sup>26</sup> für das Anliegen der Gleichberechtigung stark machten, lenkten die „Väter“ des Grundgesetzes ein. Bei manchen Abgeordneten soll die Einsicht in die Gleichberechtigung der Frau nur dadurch zustande gekommen sein, weil die Ehefrau auf der Zuschauertribüne die abschließende Debatte verfolgte und „Mann“ sich ja vor der eigenen Frau keine Blöße geben konnte.<sup>27</sup>

Elisabeth Selbert's Rolle wurde von den Herren heruntergespielt. Theodor Heuss, der spätere Bundespräsident, nannte die Bewegung ein „Quasi-Stürmlein“, das jemand pro-

20 Die Reform des BGB erfolgte erst durch das Gleichberechtigungsgesetz mit Wirkung ab dem 1.7.1958, BGBl. I 1957, 609. Lesenswert sind die der Verabschiedung des Gesetzes vorausgegangenen Debatten: *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*, Stenographische Berichte, 2. Wahlperiode 1953; s.a. Foljanty/Lembke/Wapler, S.41.

21 Böttger, S. 191; *Pikart/Werner*, Parlamentarischer Rat, Ausschuß für Grundsatzfragen, S.740.

22 *Pikart/Werner*, Parlamentarischer Rat, Ausschuß für Grundsatzfragen, S.643; s.a. Protokolle des Parlamentarischen Rats, Verhandlungen des Hauptausschusses, S.208.

23 *Pikart/Werner*, Parlamentarischer Rat, Ausschuß für Grundsatzfragen., S.748 f.

24 Hörenswert hierzu:

<http://www.kindernetz.de/infonetz/thema/starkefrauen/-/id=86188/nid=86188/did=89964/jb7gyo/index.html> (19.11.2008); s.a. *Sitter*, S.77.

25 Einige Dokumente sind abgedruckt bei Böttger, S. 202 ff.

26 Böttger, S. 166.

27 Böttger, S.215, Fn.138; *Dertinger*, S.237.

voziert habe. In seiner pointierten Art meinte er in der abschließenden Debatte im Parlamentarischen Rat:

„Ich bin kein Fachmann für Meteorologie. Infolgedessen weiß ich nicht, wie man Stürme macht oder wie sie entstehen. Aber man muß offenbar das, was in den Zeitungen und Zeitschriften drin war, als Sturm ansehen, während es doch ein wildgewordenes Mißverständnis ist. (...) Aber ich möchte nicht draußen unwidersprochen den Eindruck entstehen lassen, daß jetzt dieses „Quasi-Stürmlein uns irgendwie beeindruckt und uns zu einer Sinneswandlung veranlaßt hat. Denn unser Sinn war von Anfang an so, wie sich die aufgeregten Leute draußen das gewünscht haben.“<sup>28</sup>

So entsteht die Meteorologie der Gleichberechtigung. Elisabeth Selbert kommentierte dies mit den Sätzen: „Ich habe natürlich keinen Augenblick gezögert zuzugeben, dass ich dabei diejenige gewesen war, die provoziert und auch revoltiert hatte. Aber man wollte es natürlich ein bisschen verschleiern, dass man vorher nein gesagt hatte. In Wirklichkeit sagte dann Carlo Schmid als Vorsitzender des Hauptausschusses, es sei eine ‚ethische Forderung‘, die Gleichberechtigung der Frau anzuerkennen.“<sup>29</sup> Dass es ihr gelang, gegen die Widerstände erfolgreich anzutreten, bezeichnete Elisabeth Selbert als „Sternstunde meines Lebens“.<sup>30</sup> Sie kämpfte auch nach dem Ende der Arbeit im Parlamentarischen Rat für die Umsetzung „ihres“ Gleichberechtigungsartikels.<sup>31</sup>

#### 4. Elisabeth Selbert – ein kurzes Portrait

Aber wer war Dr. Elisabeth Selbert eigentlich? Wenn man mir diese Frage stellen würde, so lautete meine Antwort: „Sie war eine Frau ihrer Zeit.“ Und wieder auch nicht. Sie war ein politischer Mensch, der sich zeit seines Lebens für demokratische Strukturen einsetzte. Und sie war durch und durch Juristin.<sup>32</sup>

1896 in Kassel als Martha Elisabeth Rohde, so ihr Mädchename, als zweite von vier Töchtern geboren, hat sie sich selbst als aus bäuerlich-bürgerlichen Kreisen stammend bezeichnet.<sup>33</sup> Ihr Vater war nach einem Unfall beim Militär Beamter im Justizdienst und als Aufseher in der Kasseler Jugendstrafanstalt tätig. Die Mutter war Hausfrau.

Trotz dieser – wir würden heute vielleicht sagen „bildungsfernen“ – Stellung waren die Eltern bemüht, ihren Kindern eine gute Schulausbildung zu ermöglichen. Doch waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie nicht so, dass das Schulgeld für alle Kinder gezahlt werden konnte. Doch Elisabeth Selbert gelang es, durch ihre guten Leistungen eine Befreiung vom Schulgeld zu erhalten, so dass sie auf die Mittelschule gehen konnte. Mittelschulen waren Mädchenschulen. Anders als die Jungen auf den ihnen vorbehaltenen Realschulen, konnten die Mädchen die Mittelschule zwar absolvieren, verließen diese

28 Protokolle des Parlamentarischen Rats, Verhandlungen des Hauptausschusses, S. 542.

29 Böttger, S.166.

30 Böttger, S.166. In der auf die Verabschiedung im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rats folgende Rundfunkansprache am 19.1.1948 spricht Elisabeth Selbert von einem geschichtlichen Tag, „eine Wende auf dem Weg der Frauen der Westzonen“; Tonprotokoll: [http://www.parlamentarischerrat.de/mitglieder\\_891\\_mitglied=90\\_seitentiefe=2.html#](http://www.parlamentarischerrat.de/mitglieder_891_mitglied=90_seitentiefe=2.html#) (12.11.2008).

31 Notz, Frauen in der Mannschaft, S.29, <http://library.fes.de/pdf-files/netzquelle/01743.pdf> (12.11.2008)

32 Auffällig ist, dass sich Elisabeth Selbert in einer Rundfunkrede nach der Verabschiedung des Art.3 Abs.2 GG am 19.1.1949 selbst als *Jurist* bezeichnet; Tonprotokoll:

[http://www.parlamentarischerrat.de/mitglieder\\_891\\_mitglied=90\\_seitentiefe=2.html#](http://www.parlamentarischerrat.de/mitglieder_891_mitglied=90_seitentiefe=2.html#) (12.11.2008)

33 Böttger, S. 123.

jedoch ohne einen Abschluss. Elisabeth Selbert ließ sich hiervon nicht abschrecken und legte die Mittlere Reife als Externe ab. Sie besuchte die höhere Handelsschule, die in Kassel durch den Frauenbildungsverein getragen wurde, machte dann eine Ausbildung zur Auslandskorrespondentin. Sie arbeitete bis zum ersten Weltkrieg bei einer Kasseler Exportfirma, verlor dann jedoch ihren Arbeitsplatz. Während des Weltkrieges kam sie als Postgehilfin unter. Hier lernte sie auch ihren Mann, Adam Selbert, kennen, den sie 1920 heiratet. Wie sie selbst sagte „eine Neigungsehe“.<sup>34</sup> Sie brauchte einen Partner, der ihr geistiges Interesse teilte.<sup>35</sup> 1921 und 1922 werden ihre beiden Söhne geboren. 1926 holt Elisabeth Selbert ihr Abitur nach.

Sie ist seit 1918 Mitglied der SPD und in den Folgejahren im Gemeindeparlament Niederzwehren bei Kassel ebenso aktiv wie in den kommunalen Führungsgremien der SPD.

Sie beginnt 1926 mit dem rechtswissenschaftlichen Studium in Marburg und Göttingen, war also eine studierende Mutter. Als solche war sie eine Exotin, in Göttingen waren gerade mal fünf Frauen anwesend. Sie absolviert ihr Studium in sechs Semestern und promoviert ein halbes Jahr später. Ihre Promotion „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“ plädiert für eine Abkehr des damaligen Verschuldensprinzips bei der Ehescheidung. Dieses führte dazu, dass insbesondere Frauen im Falle einer Ehescheidung leer ausgingen. Ein Umstand, den Elisabeth Selbert als ungerecht und überholt befand.<sup>36</sup>

Wegweisende Gedanken, die 1977 in die Reform des Ehescheidungsrechts eingegangen sind. Vielleicht eine späte Genugtuung für Elisabeth Selbert, die in einer Radioansprache sagte, dass sie in ihrer anwaltlichen Praxis das Unrecht der minderen Rechtsstellung der Frau nur zu häufig erlebt habe.<sup>37</sup>

Elisabeth Selbert hat Glück und schafft 1934 nach bestandenem zweiten Staatsexamen so gerade noch die Zulassung zur Anwaltschaft, bevor die Nazis einen Monat später Frauen den Zugang zu diesem Beruf verbieten.<sup>38</sup> Bereits 1933 war den Frauen der Zugang zum Richterberuf untersagt worden, sie wurden ihres Amtes enthoben.<sup>39</sup> Elisabeth Selbert kann durch die Anwaltstätigkeit ihre Familie durch die Nazi-Zeit bringen, da ihr Mann aufgrund seiner politischen Aktivitäten sehr bald seines Amtes als stellvertretender Bürgermeister enthoben wurde, zum Teil in Haft kam und unter Aufsicht der Gestapo stand. Elisabeth Selbert konnte die Haftentlassung bewirken, ihren Mann jedoch nicht vor

---

34 Gespräch mit Elisabeth Selbert, *Böttger*, S.130.

35 Gespräch mit Elisabeth Selbert, *Böttger*, aaO.

36 Gespräch mit Elisabeth Selbert, *Böttger*, S.136.

37 Rundfunkansprache Elisabeth Selberts vom 19.1.1948 zur Verabschiedung von Art. 3 Abs.2 im Hauptauschuß des Parlamentarischen Rats: „Wie groß war immer das Erschrecken dieser Frauen, die vielleicht ein ganzes Leben lang hinter dem Ladentisch gestanden, als sogenannte ‚Seele des Geschäfts‘ oder des landwirtschaftlichen Anwesens oder der Familie den Wohlstand miterarbeitet, in Kriegsjahren allein erarbeitet hatte, wenn sie dann hörten, dass sie bei einer Scheidung mit leeren Händen nach Hause gingen, weil sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet waren, im Geschäft oder im Betrieb des Mannes mitzuarbeiten, ohne allerdings an dem Gewinn oder dem Vermögen, das sie miterarbeitet hatte, beteiligt zu sein.“ Tonprotokoll: [http://www.parlamentarischerrat.de/mitglieder\\_891\\_mitglied=90\\_seitentiefe=2.html#](http://www.parlamentarischerrat.de/mitglieder_891_mitglied=90_seitentiefe=2.html#) (12.11.2008)

38 Justizausbildungsverordnung v. 22.7.1934 (RGBl. I 1934, S.727) bzw. Änderung der Rechtsanwaltsordnung v. 20.12.1934 (RGBl. I 1934, S.1258).

39 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7.4.1933, RGBl. 1933, 175.

den Erlebnissen der viermonatigen Haft im Lager Breitenau<sup>40</sup> bewahren, einem KZ für politische Häftlinge. Ihr Mann litt zeitlebens an den Folgen.<sup>41</sup>

Sie ist während der Nazi-Zeit als Anwältin mit Strafsachen betraut, später beurkundet sie auch die Notverkäufe jüdischer Mitbürger, die Deutschland verlassen. Sie versucht auf ihre Weise Widerstand zu leisten, indem sie z.B. mit dem zuständigen Strafrichter verabredet eine milde Strafe auszuurteilen, um die Menschen vor der Verhaftung durch die Gestapo und damit in vielen Fällen vor dem Tod zu bewahren.<sup>42</sup>

Am 22. Oktober 1943 zerstört ein Bombenteppich die Stadt Kassel nahezu vollständig, etwa 30.000 Menschen sterben in dieser einzigen Nacht. Die Kanzlei Elisabeth Selberts wird vollständig zerstört. Sie arbeitet dennoch weiter, baut ihre Praxis im nahegelegenen Melsungen wieder auf, die dann 1945 noch einmal durch die amerikanischen Truppen zerstört wird.

Sie erhält unmittelbar nach dem Krieg die Erlaubnis, ihre Kanzlei in Kassel wieder zu gründen. Sie war die einzige Anwältin in Kassel. Die Anwälte dieser Zeit waren nicht nur juristische Sachverständige, sondern sie wirkten auch am Aufbau von Verwaltungsstrukturen mit. Elisabeth Selbert ist an der Neugründung der SPD beteiligt, am Aufbau des Landes Hessen. Der Einzug in den ersten Bundestag<sup>43</sup>, aber auch die Funktion einer Richterin am Bundesverfassungsgericht bleiben ihr versagt. Sie bleibt Abgeordnete des Hessischen Landtags und dort eine engagierte Rechtspolitikerin.<sup>44</sup>

Aus einem Interview ist mir ein Satz besonders in Erinnerung geblieben, den ich ihnen gerne mit auf den Weg geben möchte:

„Ich hatte die Besessenheit, etwas wissen zu wollen, mein Wissen zu erweitern, weil ich merkte, man kann im Leben nur weiterkommen, wenn man über ein gewisses Maß von Kenntnissen verfügt.“<sup>45</sup>

Wenn man über Elisabeth Selbert liest, hat man den Eindruck, dass dieser Satz ihren Lebensweg entscheidend geprägt hat.<sup>46</sup> Elisabeth Selbert verstarb 1986 fast 90jährig in Kassel. Sie hat bis zu ihrem 85. Lebensjahr trotz zunehmender Erblindung ihre Anwalts- und Notariatspraxis in Kassel geführt.

---

40 [www.gedenkstaette-breitenau.de](http://www.gedenkstaette-breitenau.de)

41 Gespräch mit Elisabeth Selbert, *Böttger*, S.140 f.

42 Gespräch mit Elisabeth Selbert, *Böttger*, S.142.

43 Die drei anderen „Mütter“ des Grundgesetzes hingegen sind in den ersten Legislaturperioden des Bundestags vertreten.

44 *Drummer/Zwilling*, S.108 ff.

45 *Böttger*, S.127.

46 S. nur *Drummer/Zwilling*, S.132 ff.



**Literatur- und Quellenverzeichnis:**

*Böttger, Barbara* Das Recht auf Gleichheit und Differenz – Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz, 1. Auflage, Münster 1990.

*Blickpunkt Bundestag Spezial*, Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), 2008.

*Dertinger, Antje* Die bessere Hälfte kämpft um ihr Recht – Der Anspruch der Frauen auf Erwerb und andere Selbstverständlichkeiten, Köln 1980.

*Drummer, Heike/Zwilling, Jutta*, Elisabeth Selbert. Eine Biographie in: „Ein Glücksfall für die Demokratie“, Elisabeth Selbert (1896-1986), Die große Anwältin der Gleichberechtigung, Hessische Landesregierung (Hrsg.) 2. Auflage, Wiesbaden 2008.

*Foljanty, Lena / Lemke, Ulrike (Hrsg.)*, Feministische Rechtswissenschaft, 1. Auflage, Baden-Baden 2006.

*Notz, Gisela* Frauen in der Mannschaft, Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49 bis 1957, 2003, <http://library.fes.de/pdf-files/netzquelle/01743.pdf> (12.11.2008).

*Parlamentarischer Rat*: Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49.

*Pikart, Eberhard/Werner, Wolfram* (Bearb.) Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 5/I u. 5/II Ausschuß für Grundsatzfragen.

*Schmid, Carlo* Erinnerungen, Dritter Band der Gesammelten Werke, 5. Auflage, Bern, München, Wien 1979.

*Sitter, Carmen* Die Rolle der vier Frauen im Parlamentarischen Rat – Die vergessenen Mütter des Grundgesetzes, Münster 1995.